

# **Satzung**

## **der Gemeinde Raben Steinfeld über das Friedhofs- und Bestattungswesen**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Raben Steinfeld auf ihrer Sitzung am 21.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof in Raben Steinfeld, Leezener Straße (Flurstück 230/2 der Flur 1 in der Gemarkung Raben Steinfeld).

#### **§ 2**

##### **Verwaltung und Unterhaltung**

Die Verwaltung und Unterhaltung des Friedhofs obliegt der Gemeinde Raben Steinfeld. Die Verwaltung des Friedhofes wird dem Amt Ostufer Schweriner See übertragen, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

#### **§ 3**

##### **Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die beim Tode in der Gemeinde Raben Steinfeld ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Wahl- und Familien- Grabes haben.
- (2) Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.
- (3) Der Friedhof oder ein Friedhofsteil kann aus wichtigen öffentlichen Gründen ganz oder teilweise für Bestattungen geschlossen oder entwidmet werden. Dasselbe gilt für einzelne Grabstätten.  
Von dem im Beschluss festgelegten Zeitpunkt ab, erlöschen alle Beisetzungs- und Bestattungsrechte.

### **II. Ordnungswidrigkeiten**

#### **§ 4**

##### **Öffnungszeiten**

Das Betreten des Friedhofes ist allgemein im gesamten Jahr während der Tageshelligkeit gestattet. Aus besonderen Gründen kann der Friedhof ganz oder teilweise gesperrt werden.

#### **§ 5**

##### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof und seinen Einrichtungen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.  
Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen unter deren Verantwortung betreten.
- (2) Den Besuchern des Friedhofes ist nicht gestattet:
  - a) das Mitbringen von Tieren,
  - b) die Wege mit Fahrzeugen zu befahren ausgenommen Rollstühle und Kinderwagen,
  - c) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

- d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten zu betreten,
- e) das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art,
- f) die Ausführung von gewerblichen Arbeiten nach 17:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen,
- g) Lärmen, Spielen und sonstiges störendes Verhalten ist zu unterlassen.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 6**

##### **Allgemeines**

- (1) Bestattungen sind nur in Särgen oder Urnen zulässig.
- (2) Die Bestattungen sind bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage des vom Standesamt ausgestellten Erlaubnisscheines rechtzeitig anzumelden.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Tag und Stunde der Beerdigung unter Berücksichtigung der Wünsche des Auftraggebers fest.
- (4) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

#### **§ 7**

##### **Särge**

Die Särge müssen so fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

Zur Überführung soll der für die Bestattung vorgesehene Sarg benutzt werden.

#### **§ 8**

##### **Ausheben und Schließen der Gräber**

- (1) Das Öffnen und Schließen der Gräber wird von Beauftragten der Angehörigen in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung selbst organisiert.
- (2) Die beim Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

#### **§ 9**

##### **Größe und Tiefe der Gräber**

- (1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen sind grundsätzlich folgende Mindestmaße einzuhalten:
  - Gräber für Kinder unter 5 Jahren: Länge 1,20 m und Breite 0,60 m
  - Gräber für Personen über 5 Jahren: Länge 2,10 m und Breite 0,90 m
- (2) Werden Aschenurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für eine Urnengrabstelle ein Platz von mindestens 1,00 m Breite und 1,00 m Länge vorzusehen.
- (3) Bei Erdbestattungen beträgt die Tiefe eines Grabes von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges 0,90 m. Aschenurnen müssen, von ihrer Oberkante gerechnet, 0,50 m unter der Erdoberfläche liegen. Der Grabhügel wird bei der Bestimmung der Grabtiefe nicht mitgerechnet.
- (4) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein. Die Größe und der Abstand der Grabflächen zueinander wird nach den örtlichen Bestimmungen festgelegt.

#### **§ 10**

##### **Ruhezeit**

Die Ruhezeit bei Erdbestattungen beträgt 30 Jahre und bei Urnenbestattungen 20 Jahre.

#### **§ 11**

##### **Nutzungsrechte**

- (1) Die Nutzungsrechte an den Grabstätten für alle Grabarten werden für die Inhaber auf 30 Jahre begrenzt.

Es besteht die Möglichkeit, vor Ablauf der Nutzungsrechte eine Verlängerung zu beantragen. Beim Erwerb einer Grabstätte erhält der künftige Inhaber des Nutzungsrechtes einen Grabstättennutzungsvertrag als Beleg.

Der Wechsel des Nutzungsrechtes sowie Wohnungswechsel des Inhabers sind der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen.

- (2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben.
- (3) Die Bedingungen für die Nutzung der Grabstätte werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (4) Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist das schriftlich zu erklären und die Grabstätte ist zu beräumen.

Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Geldleistungen besteht nicht.

## **§ 12**

### **Umbettungen**

- (1) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag und werden von den Beauftragten der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Diese bestimmt den Zeitpunkt.
- (2) Die Kosten für die Umbettung sowie für die Beseitigung der durch die Umbettung entstandenen Schäden auf den Nachbaranlagen fallen dem Antragsteller zur Last.
- (3) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## **IV. Grabstätten**

## **§ 13**

### **Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofseigentümerin. Dritte Personen können in den Grabstätten nur zeitlich begrenzte Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung erwerben. Diese sind öffentlich-rechtlicher Natur.
- (2) Diese Nutzungsrechte werden mit der Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung zu dieser Friedhofssatzung festgesetzten Gebühr erworben.  
Der Nutzungsberechtigte hat das Recht und die Pflicht auf Gestaltung und Pflege der Grabstätte nach Maßgabe der Vorschriften dieser Friedhofssatzung.
- (3) Es werden folgende Grabstätten unterschieden:
  - a) Wahlgrabstätten,
  - b) Urnengrabstätten,
  - c) anonyme Urnengrabstätten,
  - d) halbanonyme Urnengrabstätten.

## **§ 14**

### **Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind mehrteilige Grabstätten, die für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) abgegeben werden.  
Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes für die gesamte Wahlgrabstätte ist möglich, jedoch besteht hierauf kein Anspruch.
- (2) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben ist.
- (3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem im Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen.  
Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf die nicht unter a) bis e) fallenden Erben.

Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis f vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.

- (4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 3 Satz 2 genannten Personen übertragen; er hat diese der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Das Nutzungsrecht wird auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege der gesamten Grabstätte.
- (6) Vor Ablauf der Ruhezeit der Verstorbenen kann das Nutzungsrecht für die ganze Wahlgrabstätte zurückgegeben werden. Ein Anspruch auf anteilige Gebührenerstattung besteht in diesem Fall nicht.  
Wird nach Ablauf der Liegefrist das Nutzungsrecht durch den Inhaber nicht verlängert, so hat er die Grabstelle in einer Zeit von 6 Monaten zu beräumen. Erfolgt diese Beräumung nicht, so wird die Beräumung durch die Friedhofsverwaltung zu Lasten des Inhabers veranlasst.
- (7) Endet oder erlischt das Nutzungsrecht, so werden die Grabstellen abgeräumt und können anderweitig erneut genutzt werden. Eine Benachrichtigung hierüber erfolgt nur, wenn Name und Anschrift des bisherigen Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung bekannt sind.

## § 15

### Grabstätten für Urnenbeisetzungen

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in:
  - a) besonderen Urnenfeldern (jede Urnengrabstelle darf mit bis zu 4 Urnen belegt werden),
  - b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (jede Grabstelle darf nur mit zwei Urnen belegt werden),
  - c) anonymen Urnengrabstätten,
  - d) halbanonymen Urnengrabstätten.
- (2) Wiedererwerb ist entsprechend § 14 (1) möglich.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnengrabstätten.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung die beigesetzten Urnen entfernen und die Aschen in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (5) Die Einfassung bei Urnenwahlgrabstellen soll einheitlich gestaltet werden. Deshalb sind hierfür Materialien aus Naturstein zu verwenden.
- (6) Bei anonymer und halbanonymer Urnenbestattung kann ein Nutzungsrecht nicht erworben werden.
- (7) Für die anonyme und halbanonyme Urnenbestattung werden verrottbare Materialien (z.B. Cupat- und Stahlblechurnen) vorgeschrieben.
- (8) Die anonymen Urnengrabstätten werden auf einem Rasenfeld angelegt, welches in Raster von 40 x 40 cm aufgeteilt ist und pro Raster den Platz für eine Urne vorsieht. Zum Ablegen von Blumen oder Kränzen ist ein zentraler Platz auf dem anonymen Urnenfeld ausgewiesen.
- (9) Die halbanonymen Urnengrabstätten werden auf einem Rasenfeld angelegt, welches in Raster von 40 x 40 cm aufgeteilt ist und pro Raster den Platz für eine Urne vorsieht. Zum Ablegen von Blumen oder Kränzen ist ein zentraler Platz an der Stele auf dem halbanonymen Urnenfeld ausgewiesen. Es ist eine Beschriftung der Stele gemäß den Angaben der Friedhofsverwaltung möglich.

## V. Gestalten der Grabstellen

### § 16

#### Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Kränze müssen spätestens 8 Wochen nach der Bestattung abgeräumt werden.

- (3) Die Gestaltung der Grabstätten hat spätestens 6 Monate nach der Bestattung zu erfolgen.
- (4) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (5) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (6) Die für die Grabstätte Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Beeinträchtigungen durch angrenzende Friedhofsbäume und andere Gehölze sind hinzunehmen.
- (9) Gießkannen, Vasen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen sichtbar nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmälern und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden. Die Friedhofsverwaltung kann solche Gegenstände entfernen.

## § 17

### **Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Weiter kann sie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.
- (2) Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Entziehungsbescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Wird die Aufforderung in der gestellten Frist nicht erfüllt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten beräumen lassen.

## VI. Grabmale

## § 18

### **Gestaltungsvorschriften**

- (1) Das Errichten von Grabmalen und baulichen Anlagen auf oder an Grabstätten sowie deren Veränderung oder Entfernung ist nur mit Genehmigung gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann für einzelne Teile aus gestalterischen Gründen Form, Material, Bearbeitung und Grenzmaße der Grabmale vorschreiben. Die Bepflanzung bzw. Errichtung baulicher Anlagen hat nur in den vorgeschriebenen Abmaßen der Grabstelle zu erfolgen. Anlagen, Wege, Plätze usw. dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung informiert die Inhaber der Nutzungsrechte an den Grabstätten beim Erwerb über die Grabmalvorschriften, damit sie den Auftrag zu Grabmalfertigung und – aufstellung unter konsequenter Beachtung der Bedingung erteilen können.
- (3) Zur Herstellung und Aufstellung von Grabmalen auf dem Friedhof sind berechtigt:
  - a) Steinmetzbetriebe,
  - b) Steinbildhauer;
  - c) Holzbildhauer;
  - d) Kunstschmiede;
  - e) Künstler;
 unabhängig von ihrem Wohnort oder dem Sitz des Betriebes.  
 Für andere Personen bedarf es der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Genehmigungen zum Aufstellen von Grabmalen oder zum Errichten baulicher Anlagen sind vor Beginn der Arbeiten durch den Auftragnehmer des Inhabers des Nutzungsrechtes an der Grabstätte bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.  
Dem Antrag ist eine Skizze übersichtlich im Maßstab 1:50 beizufügen, aus der Grundriss, Vorder- und Seitenansicht, Wortlaut und Anordnung des Textes sowie verwendete Symbole zu ersehen sind.  
Es müssen genaue Angaben über Material, Farbe, Oberflächenbearbeitung und Form enthalten sein.
- (5) Die Friedhofsverwaltung hat den Antrag innerhalb von 14 Tagen zu bearbeiten und ihn danach den Antragstellern mit Genehmigung und ggf. Änderungsaufgaben versehen zuzustellen.
- (6) Grabmale, die ohne Genehmigung aufgestellt wurden, werden nach befristeter Aufforderung zu Lasten des Inhabers des Nutzungsrechtes an der Grabstätte entfernt.
- (7) Grabmale und bauliche Anlagen müssen handwerklich einwandfrei und statisch unbedenklich gegründet und aufgestellt werden.  
Der Inhaber des Nutzungsrechtes an der Grabstätte haftet für Schäden, die infolge mangelhafter Standfestigkeit entstehen.
- (8) Grabmale und bauliche Anlagen, die umzustürzen drohen oder anderweitig Gefahrenstellen bilden, können ohne vorherigen Bescheid an den Inhaber des Nutzungsrechtes an der Grabstätte zu deren Lasten gesichert werden.
- (9) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, hat dessen Inhaber für die oberirdische Beräumung Sorge zu tragen.  
Grabmale und bauliche Anlagen, die nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt wurden, gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (10) Grabmale und bauliche Anlagen, die künstlerisch oder geschichtlich als wertvoll anerkannt wurden und unter Denkmalschutz stehen oder als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, werden durch die Friedhofsverwaltung registriert. Sie dürfen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt werden.

## **VII. Benutzung der Feierhalle**

### **§ 19**

- (1) Die Trauerfeiern können in der Feierhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Feierhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 20**

#### **Haftung**

Die Gemeinde Raben Steinfeld haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

### **§ 21**

#### **Gebühren**

Für die Benutzung und Unterhaltung des von der Gemeinde Raben Steinfeld verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## § 22

### Rechtsmittel, Zwangsmaßnahmen

Vorsätzlich oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung dieser Satzung können auf Grund des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der derzeit gültigen Fassung als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

## § 23

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofssatzung vom 24.06.1997, die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 18.11.2002 sowie alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Raben Steinfeld, den 26.11.2013

  
**Kobi**  
Bürgermeister



Vorstehende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Raben Steinfeld wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 19.11.2013 die Satzung zur Kenntnis genommen.

Die Satzung der Gemeinde Raben Steinfeld über das Friedhofs- und Bestattungswesen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Raben Steinfeld, den 26.11.2013

  
**Kobi**  
Bürgermeister

